

Merkblatt

für Sorgeberechtigte zur Aufnahme ihrer Kinder in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Bissendorf und über die zu entrichtenden Elternbeiträge.

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) können von Eltern Teilnahmebeiträge für die Betreuung und Förderung ihres Kindes in einer Kindertagesstätte erhoben werden. Näheres zu den Elternbeiträgen ist in § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) des Landes Niedersachsen geregelt.

Die nachstehenden Regelungen gelten aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Trägern von Kindertagesstätten (Kirchenamt, Bistum, Arbeiterwohlfahrt) mit der politischen Gemeinde Bissendorf für alle Kindertagesstätten in der Gemeinde Bissendorf. Kernaussagen der Vereinbarungen sind die Erhebung von gleichhohen gestaffelten Elternbeiträgen, die vom Rat der Gemeinde für die kommunalen Kindertagesstätten durch Satzung festgesetzt werden. Voraussetzung für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und der Aufnahmegrundsätze der Träger der Kindertagesstätten ist der Abschluss von Verträgen zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätte.

2. Antrag auf Beitragsfestsetzung

Die Sorgeberechtigten beantragen bei der Gemeinde Bissendorf die Festsetzung der Elternbeiträge. Dabei legen sie auch die Bescheinigung des Kindertagesstättenbesuches (ausgestellt von der Kindertagesstättenleitung) und die notwendigen Einkommensnachweise vor. Nach erfolgter Festsetzung schließen die Sorgeberechtigten und der Träger der Kindertagesstätte einen Vertrag, in dem die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern geregelt werden.

3. Höhe der Elternbeiträge

Nach § 20 KiTaG sind die Elternbeiträge „... so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Gebühren und Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.“

Grundlage für die Bemessung der Elternbeiträge ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, wobei ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten nicht zulässig ist; hinzugerechnet werden steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personen-Sorgeberechtigten und das Kind.

Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des Vor-Vorjahres des Kindergartenjahres (für das Kindergartenjahr 2022/23 also das Jahr 2020).

Maßgebliche Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Elternbeiträge sind

bei Nichtselbstständigen

Bruttoarbeitslohn + sonstige positive Einkünfte

./. Kinderfreibeträge (2022 = 2.730,00 €/Kind, bei zusammen veranlagten Ehegatten = 5.460,00 €/Kind)

./. anerkannte Werbungskosten

./. anerkannte außergewöhnliche Belastungen;

bei Selbstständigen:

Gewinn + sonstige positive Einkünfte

./. Kinderfreibeträge (2022 = 2.730,00 €/Kind, bei zusammen veranlagten Ehegatten = 5.460,00 €/Kind)

./. anerkannte außergewöhnliche Belastungen;

Für das Kindergartenjahr 2022/23 (01.08.2022 – 31.07.2023) geltende folgende Elternbeiträge:

- Der Basisbeitrag für eine Betreuung im zeitlichen Umfang von **4 Stunden pro Tag** beträgt 4,140 % des maßgebenden Jahreseinkommens (Bemessungssatz).
Der monatliche Elternbeitrag beträgt 1/12 des Jahresbeitrages aufgerundet auf volle Euro.
Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 76,00 €, der monatliche Höchstbetrag 213,00 €.
- für die über 4 Stunden täglich hinausgehenden Betreuungszeiten und für Sonderöffnungszeiten beträgt der Elternbeitrag je Betreuungs-Stunde $\frac{1}{4}$ des Basisbeitrages bzw. je halbe Stunde $\frac{1}{8}$ des Basisbeitrages.

Der Bemessungssatz und der monatliche Mindest- und Höchstbeitrag erhöhen sich jährlich um die Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland, aufgerundet auf volle Euro.

Für Geschwister, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Bissendorf besuchen, ermäßigt sich der vorgenannte Elternbeitrag für das 2. Kind um 50 %.

Für weitere Kinder werden keine Beiträge erhoben.

Als erstes Kind im Sinne dieser Regelung gilt das ältere Kind.

Diese Ermäßigung gilt nicht für Kinder unter 3 Jahren.

Bei Veränderungen im Einkommensbereich von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, eine zeitnähere Einkommensermittlung vorzunehmen zu lassen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Sorgeberechtigten nachzuweisen. Führen die neuen Einkünfte zu einer Neueinstufung, so werden die Elternbeiträge neu festgesetzt.

Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, besteht Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe. Anträge können bei der Gemeinde Bissendorf – Fachdienst 3 Ordnung und Soziales – gestellt werden.

4. Beitragsfreiheit

Gemäß § 21 Satz 1 KiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Kindertagesstätte beitragsfrei zu besuchen.

Der Anspruch auf einen beitragsfreien Platz in einer Kindertagesstätte umfasst die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten nach § 12 KiTaG erforderliche Mindestbetreuungszeit (20 Wochenstunden), höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten (Sonderöffnungszeiten) von acht Stunden täglich.

Für Betreuungszeiten, die über den Umfang von acht Stunden täglich hinausgehen, werden Elternbeiträge erhoben (sh. Nr. 2 und 3 des Merkblattes).

Der Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung. Die Beitragsfreiheit gilt auch für den Besuch einer Kindertagesstätte nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch.

5. Einzureichende Unterlagen

Bitte reichen Sie nachfolgend aufgeführte Unterlagen per Post oder per E-Mail ein.

Aufgrund der aktuellen Situation sehen Sie bitte von einer persönlichen Vorsprache im Rathaus ab. Bei Fragen zur Beitragsfestsetzung steht Ihnen Frau Aubke gerne telefonisch unter 05402 404-620 zur Verfügung.

1. Antrag auf Beitragsfestsetzung
2. Bescheinigung der Kindertagesstätte über die vereinbarten Betreuungszeiten.
3. Einkommensnachweise für das Vor-Vorjahr vor Beginn des Kindergartenjahres:
 - Einkommenssteuerbescheid 2020
 - Jahresarbeitsverdienstbescheinigung 2020 (für den Fall, dass ein Einkommenssteuerbescheid nicht vorliegt)
 - Sonstige Leistungsbescheide

Ohne Vorlage dieser Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.